

3. NUP-Aufträge aus Genehmigungsentscheid – Arbeitspaket 1

(Einführung durch GR Bruno Gallati)

Der Vorsitzende weist noch einmal darauf hin, dass heute zwei Sachverständige von der STW AG für Raumplanung anwesend sind: Benjamin Aebli und Christoph Zindel.

Für weitere Personen von besonderem Interesse würde der Vorsitzende zuerst die Zustimmung der Versammlung erfragen. Er übergibt das Wort nun an den zuständigen RL BuU, Bruno Gallati.

GR Bruno Gallati weist auf die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft hin. Diese findet sich im Bulletin 1 NUP, welches den Stimmberechtigten im März 2026 zugestellt wurde, sowie auch im Hauptbulletin (Bulletin 2) auf den Seiten 10-25.

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten haben im Rahmen der a.o. GV vom 24. und 27.04.2021, vom 16.09.2022 und vom 06.06.2023 die Gesamtrevision der Nutzungsplanung NUP II beschlossen. Diese wurde mit Genehmigungsbeschluss vom Departement für Bau und Umwelt, Kanton Glarus, vom 20.08.2024 mit einigen Vorbehalten und Hinweisen genehmigt. Aus diesem Genehmigungsentscheid geht hervor, dass einzelne Teilbereiche nicht genehmigt werden konnten. Diese offenen Punkte werden seither im Rahmen von zwei separaten Arbeitspaketen AP1 und AP2 von der Gemeinde weiterbearbeitet. Mit diesem Ziel hat der Gemeinderat sowie auch der Bereich BuU gemeinsam mit externen Planungs-Fachleuten die im Genehmigungsentscheid festgehaltenen Ergänzungs- und Überarbeitungsaufträge im Rahmen eines ersten Arbeitspaketes AP1 aufgearbeitet.

Am 04.03.2026 haben alle Haushalte das Bulletin 1 zur Teilrevision der Nutzungsplanung zur Meinungsbildung erhalten. Vom 12.03.-28.04.2026 sind diese Unterlagen zur Umsetzung des AP1 zu den Zonenplänen, Naturschutzzonen, Bauverpflichtungen und Zonierung sowie auch dem angepassten Baureglement zum wiederholten Male öffentlich aufgelegt worden. Nachfolgend werden sämtliche während dieser Auflage fristgerecht eingereichten Abänderungsanträge von den Stimmberechtigten behandelt. An dieser Gemeindeversammlung wird ein erster Teil der Umsetzung der nichtgenehmigten Teilthemen der Gesamtrevision Nutzungsplanung NUP II gemäss Genehmigungsentscheid vom Departement für Bau und Umwelt, Kanton Glarus, vom 20.08.2024 im Rahmen des AP1 traktandiert. Anlässlich der heutigen Gemeindeversammlung wird somit über die Inhalte des AP 1 sowie über die eingegangenen Abänderungsanträge debattiert und abgestimmt. Die Inhalte des AP 1 sind: Baureglement (Teilrevision Art. 36 und 63), Zonenplan Bauverpflichtungen, Zonenplan Naturschutzzone und Zonenplan Zonierung. Der RL BuU ersucht die Anwesenden auch die eingerahmte Stellungnahme der GPK auf der Seite 27 in den Unterlagen zur Nutzungsplanung (Bulletin 1) sowie auf Seite 25 im Hauptbulletin (Bulletin 2) zu beachten.

GR Bruno Gallati leitet nun zu den Anträgen und der Abstimmung über diese weiter.

Als erstes kommen die eingereichten Abänderungsanträge zum Baureglement zur Abstimmung. Es ist ein Antrag zum Thema Beleuchtungsanlagen eingegangen. Der Abänderungsantrag zu diesem Thema findet sich im Bulletin 2 unter Kapitel 2.11 auf den Seiten 12-15.

Der Antrag von Frau Susanne Jenny Wiederkehr, Roseneggweg 1c, Ziegelbrücke betrifft Art. 36 im Baureglement über Beleuchtungsanlagen. Die Antragstellende hat folgenden Abänderungsantrag eingereicht:

Beantragte Änderungen des Gesetzestextes sind **fett** hervorgehoben.

Die zuhanden der Gemeindeversammlung vorgeschlagenen Bestimmungen in Art. 36 des Baureglements der Gemeinde Glarus Nord sind wie folgt zu ergänzen bzw. im Zweifelsfall an den Gemeinderat zurückzuweisen und im nachfolgenden Sinn zu ergänzen und der Gemeindeversammlung erneut vorzulegen:

Art. 36 Ziffer 3:

Aussenbeleuchtungen sind bewilligungspflichtig. **Das Gesuch ist öffentlich aufzulegen.**

Den Anstössern wird die Auflage schriftlich mitgeteilt. Anstösser im Sinne dieser Vorschrift sind Grundeigentümer, deren Grundstück nicht mehr als 100m von der geplanten Aussenbeleuchtung entfernt ist.

Art. 36 Ziffer 5 neuer letzter Satz:

Die Baubehörde kann ...etc. verlangen.

Die Gesuchsteller bzw. die Grundeigentümer haben jährlich unaufgefordert den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass die Zielvorgaben gemäss Baubewilligung eingehalten werden. Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der Auflagen, insbesondere betreffend Ein- und Ausschaltzeiten.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat den Antrag in diesem Sinne geprüft und diesen bereits vorgängig gestellt, so wie er heute vorliegt und auch der Versammlung zur Annahme empfohlen wird. Der Antrag des Gemeinderates besagt in Art. 36 drei zusätzliche Ziffern. Die neue Ziffer 3 besagt, dass Aussenbeleuchtungen generell bewilligungspflichtig sind. Die neue Ziffer 4 regelt, dass der Gesuchsteller im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einen nachvollziehbaren Nachweis zu erbringen hat, wie die Beleuchtungsvorhaben die Zielvorgaben gemäss vorstehender Ziffer 1 und 2 berücksichtigen und welche Anstrengungen diesbezüglich unternommen worden sind. Die neue Ziffer 5 besagt: Die Baubehörde kann, wenn das aus öffentlichem Interesse angezeigt und notwendig ist, zur Wahrung der Zielvorgaben gemäss vorstehender Ziffer 1 und 2 eine Anpassung der Beleuchtung insbesondere hinsichtlich Intensität, Beleuchtungszeit und Dauer, Blendwirkung, Farbtemperatur etc. verlangen. Dies ist, was der Gemeinderat der Versammlung beantragt.

Die Gemeinde anerkennt das Anliegen der Gesuchstellerin die Auswirkungen der Aussenbeleuchtung auf Mensch, Umwelt und Landschaft angemessen zu berücksichtigen. Die konkrete Situation im Zusammenhang mit der Reklamebeleuchtung der Berufsschule Ziegelbrücke ist der Gemeinde bekannt. Der GR zeigt auch Verständnis für das vorgebrachte Anliegen und steht diesbezüglich im Austausch mit den Verantwortlichen, um im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu einer Verbesserung der Situation beitragen zu können.

Um vergleichbare Fälle künftig möglichst vermeiden zu können, wurde im November 2024 die Vollzugsverordnung zu Reklamen im Aussenraum der Gemeinde Glarus Nord in Kraft gesetzt. Mit der vorliegenden vom Gemeinderat vorgeschlagenen Revision von Art 36 im Baureglement werden die Vorgaben des Kantons umgesetzt und die Regelung der Aussenbeleuchtung wird gezielt verstärkt. Neu unterstehen also alle Aussenbeleuchtungsanlagen der Bewilligungspflicht. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist durch den Gesuchsteller darzulegen, wie die Anforderungen zur Umweltverträglichkeit und zur Begrenzung von Lichtimmissionen eingehalten werden. Ausserdem erhält die Baubehörde ausdrücklich die Kompetenz im Einzelfall verbindliche Auflagen festzulegen, namentlich hinsichtlich Betriebszeiten, Intensität und weiterer relevanter Parameter.

Hiermit verfügt die Gemeinde über ein wirksames und differenziertes Instrumentarium, um die Auswirkungen von Aussenbeleuchtungen sachgerecht zu steuern und auf konkrete Situationen abgestimmt reagieren zu können. Die zentralen Anliegen des Antrages werden dadurch bereits weitgehend aufgenommen. Die von der Antragstellerin beantragten zusätzlichen Regelungen erweisen sich demgegenüber als nicht verhältnismässig. Eine generelle Pflicht zur öffentlichen Auflage sämtlicher Gesuche für Beleuchtungsanlagen würde unabhängig dieser Relevanz auch Kleinanlagen erfassen und zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen, ohne dass ein entsprechender Mehrwert für den Schutz

von Mensch und Umwelt gewährleistet wäre. Auch die vorgeschlagene jährliche Nachweispflicht für sämtliche Anlagen erscheint weder erforderlich noch praktikabel. Die Einhaltung der Bewilligungsaufgaben wird im Rahmen der ordentlichen Aufsicht sichergestellt und bei Bedarf auch überprüft. Das Vorgehen entspricht dem üblichen Vollzug und erlaubt eine zielgerichtete Kontrolle ohne unverhältnismässige Belastung der Betroffenen und der Verwaltung. Der Gemeinderat erachtet die vorgeschlagene Regelung als ausgewogen, sachgerecht und vollzugstauglich. Sie gewährleistet einen wirksamen Schutz vor übermässigen Lichtimmissionen, ohne unnötige bürokratische Hürden zu schaffen. Sollten sich in der praktischen Anwendung weitergehende Bedürfnisse zeigen, können ergänzende Präzisierungen auf Verordnungsstufe vorgenommen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung den Abänderungsantrag abzulehnen.

GR Bruno Gallati übergibt das Wort wieder an den **Vorsitzenden**.

Das Wort wird verlangt.

Susanne Jenny Wiederkehr, Ziegelbrücke

Susanne Jenny Wiederkehr hält an ihren Anträgen fest. Sie ersucht die Anwesenden die vorgeschlagenen neuen Ziffern 3-5 in Art. 36 des Baureglements komplett zurückzuweisen. Damit ist der Auftrag an den Gemeinderat verbunden, dies vollständig zu überarbeiten. Die Anträge von Frau Susanne Jenny Wiederkehr für die einzelnen Artikel sind für die Anwesenden ja aus dem Bulletin ersichtlich.

Begründung.

Wieso muss ein solches Baugesuch unbedingt öffentlich aufgelegt werden? In Ziffer 1 von Art. 36 steht bereits, dass öffentliche und private Beleuchtungsanlagen auf das Notwendige zu beschränken sind. Und die Beleuchtungsanlagen müssen die Interessen von Umwelt, Wildtieren, Ortsbild und Verkehrssicherheit berücksichtigen. Diese Bedingungen müssen solche Beleuchtungsanlagen also bereits heute schon erfüllen. Für dies braucht es keine neue Bestimmung. Es stellte sich für sie nun die Frage: Wenn diese Beleuchtungsaufgaben auf das Notwendigste zu beschränken sind, warum gibt es derart gross beleuchtete Reklamen an Einkaufszentren entlang Hauptstrassen unserer Gemeinde, wo vis-à-vis so viele Wohnungen erstellt werden? Weshalb gibt es riesige rote Leuchtbuchstaben, welche die halbe Nacht mitten in den Dörfern leuchten? Und vor allem mit Bezug auf die Berufsschule Ziegelbrücke: Wieso konnte diese 5 x 5 Meter grosse Reklamen auf ihr Dach stellen, welche direkt und nur in das Wohnquartier leuchten? In Richtung Bahnhof wird ebenfalls beleuchtet. Als Stimmbürger oder Stimmbürgerin weiss man dies nicht. Dies deshalb, weil die Gemeinde im Fall der Berufsschule das Baugesuch gar nicht öffentlich aufgelegt hat. Für das Ganze war nur eine Baumeldung nötig.

Was bedeutet 'nur eine Baumeldung'? Als Nachbar hat man gar nichts erfahren von der ganzen Thematik, konnte die Unterlagen gar nicht studieren. Und eine Einsprache gegen das Projekt war schon gar nicht möglich. Allgemeingültige Regeln soll es nun auch nicht geben, denn der Gemeinderat sagt, die Vollzugsverordnung für die Beleuchtungsanlagen ist ja völlig unnötig. Nur weil jetzt in Art. 36 Ziff. 3 des Baureglements festgehalten werden soll, dass Aussenbeleuchtungen bewilligungspflichtig werden sollen. Das ändert nichts an der Tatsache, dass solche Vorhaben öffentlich aufgelegt werden müssen. Es kommt noch ein Punkt hinzu. Die Gemeinde hat Fotos von Susanne Jenny Wiederkehr gehabt. Diese wurden nun aber selbstverständlich nicht aufgeschaltet, weil man darauf sieht, wie es bei Nacht ausgesehen hat. Sonst würde die Versammlung jetzt wissen, von was sie redet.

Einwohner sind nicht nur bis 50 Meter von diesen sehr grossen Beleuchtungsanlagen auf der Berufsschule in Ziegelbrücke betroffen. Nein, diese Anlagen auf dem Dach leuchten hunderte von Metern in die Wohnquartiere hinein. Darum ist Susanne Jenny Wiederkehr der Meinung, dass dies unbedingt öffentlich aufgelegt werden muss und nicht in einfachen Verfahren durchgewunken werden kann. Und wieso soll der Grundeigentümer nachweisen, dass er die Vorgaben der Baubewilligung bezüglich der Leuchtdauer etc. auch einhält? Was auch immer in dieser Baubewilligung steht. Als Einwohner oder Einwohnerin weiss man dies ja nicht, denn

der Gemeinderat will eben keine allgemeingültigen Regeln einführen. Er will es nur in der Baubewilligung regeln. Nach konstanter durchgehender Beleuchtung durch die Berufsschule zwischen 05.00 Uhr morgens bis es wieder hell wurde, hat sich Susanne Jenny Wiederkehr dann bei der Gemeinde nach der Zulässigkeit dafür erkundigt. Die Antwort war: In der Nacht durch natürlich nicht dauernd. Sie hat nie ganz genau erfahren, von wann bis wann solche Reklamen so intensiv leuchten dürfen. Dies steht ja nur in der Baubewilligung und ist demzufolge nicht öffentlich. Die Gemeinde verlangte dann von der Antragstellerin, dass sie morgens um 04.00 Uhr Fotos machen und der Gemeinde liefern soll. Es war nicht der Kanton Glarus bzw. die Berufsschule Ziegelbrücke, welche die Einhaltung der Baubewilligung nachweisen musste. Stattdessen musste Susanne Jenny Wiederkehr den Polizisten spielen. Und warum braucht es keine solche Vollzugsverordnung, wie der Gemeinderat der Meinung ist? Im Genehmigungsentscheid zur NUP II hat der Kanton Glarus geschrieben, dass die Bewilligungspflicht für Aussenbeleuchtungen im Baureglement geregelt werden muss. Im Baureglement muss nur stehen, dass eine Bewilligung notwendig ist. Der Gemeinderat hätte sehr wohl die Vollzugsverordnung über die Aussenbeleuchtungen auch einführen können. Aber er will dies nicht. Ihm geht es um eine freie Entscheidung. Bis zu einem gewissen Grad ist dies verständlich. Aber als Stimmbürger oder Stimmbürgerin hat man dann keine Ahnung, was man sich an Lichtverschmutzung gefallen lassen und akzeptieren muss. GR Bruno Gallati hat es gesagt und der Gemeinderat verweist in Bulletin 2 darauf, dass es ja eine Vollzugsverordnung gibt. Deshalb werde es solche Probleme gar nicht mehr geben. Dies ist aber nicht die Vollzugsverordnung über Beleuchtungsanlagen. Diese soll es eben nicht geben. Hier ist stattdessen die Rede von der Vollzugsverordnung über die Reklametafeln. Und diese wurde vom Gemeinderat bereits am 19.04.2023 genehmigt. Dies geschah also vor über 3 Jahren. Sie ist erst im November 2024 wahrscheinlich mit der NUP zusammen in Kraft getreten. In dieser von der Gemeinde geschriebenen Vollzugsverordnung steht, dass Reklametafeln auf Hausdächern gar nicht erstellt werden dürfen. Die Antragstellerin weiss nicht, wo die Leuchtreklamen der Berufsschule stehen würden, wenn sie nicht auf deren Dach platziert wären. Dort stehen sie fadengerade. In der Vollzugsverordnung zu den Reklamen steht auch, dass eine dauernde Reklame nicht mehr als 4 Meter breit sein darf. Die Antragstellerin konnte dies nicht messen und man hat ihr darüber auch keine Auskunft erteilt. Sie ist aber sicher mindestens vier Meter breit und dazu noch jeden Abend beleuchtet, auch wenn die Beleuchtung aktuell nur noch bis 22.00 Uhr erfolgt. Dies ist aber nicht geschehen, weil Susanne Jenny Wiederkehr mit der Berufsschule in Kontakt ist, sondern weil die Antragstellerin sich gewehrt und anschliessend einen Brief geschrieben hat.

Die Antragstellerin fragt sich, warum diese riesigen Reklamen notwendig sind. Warum sieht das die Gemeinde als notwendig an? Dies sind Zustände, welche die Einwohner massiv stören. In der Vollzugsverordnung zu Reklamen steht auch etwas zu den beleuchteten Reklamen: Die Verordnung über Reklamen gilt für die beleuchteten Reklamen gar nicht. Weil die beleuchteten Reklamen in der Verordnung geregelt sind, welche nun gar nicht kommen soll. Es ist nirgends geregelt was nun gilt. Und als Einwohner oder Einwohnerin weiss man vor allem nicht, was man akzeptieren muss und was nicht. Die Antragstellerin erinnert die Anwesenden daran, ob diese jetzt ein Zeichen gegen die Lichtverschmutzung setzen und an die Zukunft denken wollen. Der Antragstellerin selbst könnte es eigentlich egal sein. In der Folge bestimmt man einfach über die Verstädterung und dass rund um ihr Haus über 7-stöckige Häuser gebaut werden können. Dann sieht sie die Reklame der Berufsschule eh nicht mehr. Aber die Menschen, welche dann in diesen grossen Gebäuden wohnen, sind nicht mehr wie die Antragstellerin 300 Meter von diesen Leuchtreklamen entfernt. Bei nur 100 Metern Abstand werden diese Leuchtreklamen den neuen Einwohnern voll in ihre Räume hineinscheinen. Dem muss man sich einfach bewusst sein. Vielleicht wohnt dann ein Familienangehöriger einer heute anwesenden Stimmberechtigten oder eines Stimmberechtigten auch in einer solchen Wohnung. Susanne Jenny Wiederkehr ersucht die Anwesenden ein Zeichen zu setzen, indem sie ihrem Antrag entsprechen und den ganzen Antrag bzw. den neuen Artikel des Gemeinderates zurückweisen. Die Gemeinde soll noch einmal über die Bücher und sich überlegen, was man wirklich an beleuchteten Reklamen will, was man braucht und was nicht. Damit man als Einwohner oder Einwohnerin in Glarus Nord nicht noch mehr von Lichtverschmutzung betroffen ist.

Es kommt zur **Beschlussfassung**:

Der Vorsitzende stellt den Rückweisungsantrag von Susanne Jenny Wiederkehr dem Antrag des Gemeinderates entgegen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich dem Rückweisungsantrag von Susanne Jenny Wiederkehr zu folgen.

Der Vorsitzende leitet über zu Antrag 2.12 in der Thematik Baulandmobilisierung. Er übergibt das Wort wieder an GR Bruno Gallati.

GR Bruno Gallati schreitet nun zur Behandlung der Abänderungsanträge in der Thematik Zonenplan Bauverpflichtungen. Es sind zwei Anträge zur Baulandmobilisierung eingegangen. Die Informationen dazu finden sich im Bulletin 2 unter Kapitel 2.12 auf den Seiten 15-21.

Der erste Antrag wurde von Jean-Fritz Stöckli, Kännelstrasse 13, 8750 Mollis eingereicht. Er betrifft die Festsetzung der Parzellen Nr. 676 und 2382 in Mollis mit einer Bauverpflichtung. Der Antragsteller hat folgenden Abänderungsantrag eingereicht:

Die Gebiete Ruchenacher (insbes. Parz. 676) und Oberhof (Parz. 2382) in Mollis seien nicht mit einer Bauverpflichtung zu belasten. Die Bauverpflichtung dieser Gebiete sei daher nicht in den Zonenplan aufzunehmen.

Betroffene Festlegung des Arbeitspakets 1 (AP 1)

Der RL BuU weist die Anwesenden auf den Ausschnitt aus dem Zonenplan Bauverpflichtungen AP 1 hin. Er zeigt die betroffenen Parzellen.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat Glarus Nord hat im Rahmen der Gesamtrevision NUP II bedarfsgerechte und gesetzeskonforme Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ausgeschieden. Die so festgesetzten Wohn-, Misch- und Zentrumsreservezonen sollen schrittweise und entsprechend dem effektiven Bedarf qualitativ hochwertig entwickelt und überbaut werden. Damit diese Baulandreserven nicht langfristig ungenutzt bleiben und gehortet werden, sondern für geordnete und zukunftsgerichtete Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen, ist die Verfügbarkeit zwingend sicherzustellen.

Das kantonale Recht stellt hierfür mit Art. 32a bis 33a des Raumplanungs- und Baugesetzes die erforderlichen Instrumente zur Verfügung. Die Gemeinde Glarus Nord hat zuerst versucht die Verfügbarkeit strategisch bedeutsamer Bauzonenreserven einvernehmlich mittels vertraglicher Vereinbarungen mit den Grundeigentümerschaften zu regeln. Dies betrifft Art. 33 RBG bzw. Art. 8a und Art. 8b des Baureglementes der Gemeinde Glarus Nord. Da dies aber nicht erfolgreich war, ist die Gemeinde mit dem Genehmigungsentscheid des Departements Bau und Umwelt, Kanton Glarus, vom 20.08.2024 verpflichtet worden die gesetzlich vorgesehenen Instrumente anzuwenden. Namentlich ist dies die Sicherstellung der Verfügbarkeiten mittels Einräumung eines Kaufrechtes gemäss Art. 33a RBG.

Die Gemeinde hat sich in der Folge vertieft mit der Umsetzung dieser Vorgaben auseinandergesetzt und bewusst eine zurückhaltende und verhältnismässige Anwendung gewählt. Als strategisch bedeutsame Bauzonenreserven gelten in Glarus Nord zusammenhängende Bauzonenreserven mit einer Gesamtfläche von mindestens 5'000 m². Dies ist anders ausgedrückt eine halbe Hektare oder 50 Aren, unabhängig der Eigentumsverhältnisse oder der Parzellierungen. Diese Schwelle stellt sicher, dass nur grössere für die Siedlungsentwicklung relevante Flächen erfasst werden und kleinere Gebiete aus einem oder mehreren Grundstücken nicht unverhältnismässig betroffen sind. Zudem ist der Schwellenwert von 5'000 m² identisch mit der Regel zur Erstellung eines Überbauungsplanes in den Dorfzonen gemäss Art. 60 des Baureglementes der Gemeinde.

Die Sicherstellung der Verfügbarkeit der strategischen Bauzonenreserven mittels einer Bauverpflichtung im Zonenplan stellt einen Eingriff in das Eigentum dar. Dieser ist jedoch durch das überwiegende öffentliche Interesse an einer haushälterischen Bodennutzung, durch die klaren bundes- und kantonrechtlichen Grundlagen sowie Auftrag aus dem übergeordneten Recht gerechtfertigt. Die Grundstücke Nr. 676 und 2382 sind nach den angewendeten Kriterien als strategische Bauzonenreserven für eine gesamtheitliche Bebauung, Erschliessung und Gestaltung essenziell. Die Parzellen Nr. 676 und 2382 befinden sich innerhalb der nutzbaren, geeigneten und vom Kanton genehmigten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen und sind demzufolge mit den umliegenden noch nicht bebauten Grundstücken der Verfügbarkeit als Bauland zu unterstellen. Die künftige Erschliessung ist konzeptionell nachgewiesen und ist in den weiteren Planungsschritten zu konkretisieren.

Die der Baulandmobilisierung unterstellten Grundstücke sind gemäss Art. 33a RBG innert einer Frist von 10 Jahren nach Erschliessung zu überbauen oder zur Überbauung zu veräussern. Diese Frist ist flexibel ausgestaltet. Sie steht still, wenn Verzögerungen eintreten, welche die Eigentümerschaft nicht zu vertreten hat, wie etwa infolge von Rechtsmittelverfahren. Erst wenn ein Grundstück nach Ablauf dieser Frist weder überbaut noch veräussert ist, **kann** die Gemeinde ein Kaufrecht zum Verkehrswert ausüben. Der RL BuU betont, dass dies kein Muss ist. Dies ist auch nur unter der Voraussetzung möglich, dass im konkreten Zeitpunkt ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und die Ausübung dieses Rechtes somit weder automatisch noch zwingend ist. Zudem ist ein abgestuftes Verfahren vorgesehen.

Die Gemeinde hat ihr Kaufinteresse mindestens zwei Jahre im Voraus schriftlich anzukündigen. Den Grundeigentümerschaften verbleibt somit ausreichend Zeit, um eigenständig tätig zu werden. Erst wenn auch diese Frist ungenutzt verstreicht und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, **kann** eine entsprechende Verfügung erlassen werden. Auch hier betont Bruno Gallati, dass dies kein Muss ist. Entscheidend ist, dass die heute vorgesehene Regelung keine unmittelbare Baupflicht begründet. Sie schafft vielmehr einen verlässlichen Rahmen, um sicherzustellen, dass strategisch wichtige Bauzonenreserven mittelfristig ihrer vorgesehenen Nutzung zugeführt werden können, sofern ein entsprechender Bedarf besteht. Heute lässt sich nicht abschliessend beurteilen, wie sich die konkrete Situation in zehn Jahren präsentieren wird. Insbesondere ist offen, welche Flächen künftig benötigt werden, welche Grundstücke bereits überbaut sind oder veräußert werden und ob im Einzelfall ein überwiegendes öffentliches Interesse an einem Erwerb überhaupt besteht. Diese Regelung stellt somit ein ausgewogenes Instrument dar. Sie wahrt die Interessen der Grundeigentümerschaften, gewährleistet gleichzeitig die gesetzlich geforderte Baulandmobilisierung und sichert die langfristige Entwicklung der Gemeinde.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung deshalb, diesen Abänderungsantrag abzulehnen.

GR Bruno Gallati übergibt das Wort wieder an den **Vorsitzenden**.

Das Wort wird verlangt.

Jean Fritz Stöckli, Mollis

Jean Fritz Stöckli bestätigt seinen Antrag.

Begründung:

Er begründet seinen Antrag mit der ungenügenden Erschliessung. Bis heute Abend ist leider nicht einmal eine Skizze für eine Erschliessung präsentiert worden. Diese Bauverpflichtung ist also noch lange nicht reif. Als zweite Begründung führt er die Lage am Rande des Dorfes an. Diese beiden Gebiete grenzen an die Landwirtschaftszone. Sie grenzen sogar an den Wald. Zuerst muss man doch die Baulandreserven innerhalb des Dorfes ausschöpfen und nicht am Waldrand oben beginnen zu bauen. Man kann nur innerhalb des Dorfes eine Lücke dessen füllen. Wenn man am Rand beginnt zu bauen, wird nur das Dorf grösser. Deshalb empfiehlt er den Anwesenden seinem Abänderungsantrag zuzustimmen.

Der Vorsitzende erinnert die Anwesenden daran, dass diese in diesem 10-11-jährigen Prozess bis jetzt immer ihrer Linie treu geblieben sind und keine Partikularinteressen zugelassen haben. Er ersucht die Stimmberechtigten das weiterhin zu tun.

Es kommt zur **Beschlussfassung**:

Der Vorsitzende stellt den Rückweisungsantrag von Jean Fritz Stöckli dem Antrag des Gemeinderates entgegen.

Zuvor hält der Vorsitzende fest, dass sich noch ein Votant gemeldet hat. Man hat aber im Bulletin 1 darauf hingewiesen, dass Anträge eingereicht werden können und die Antragsteller für ein kurzes Votum Stellung nehmen können. Deshalb fragt er Lukas Brunner an, ob sein Votum extrem wichtig ist. Dieser möchte zur Versammlung sprechen.

Das Wort geht an:

Lukas Brunner, Mollis

Herr Brunner ist Anwohner und Nachbar dieser beiden Liegenschaften. Er ist nun 67 Jahre alt und seit er sich erinnern kann, ist an der Känelstrasse nichts unternommen worden. Das Hauptproblem, warum es dort nicht vorwärts geht, liegt nicht daran, dass die Bauherren nicht bauen wollen. Das Hauptproblem ist, dass diese Liegenschaften nicht genügend erschlossen sind. Und an dieser Situation hat sich seit 50 Jahren nichts geändert. Das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus hat im Jahr 2020 sehr deutlich gemacht, dass ohne eine bessere Erschliessung, besser gesagt Verkehrserschliessung mit Berücksichtigung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer, keine weiteren Überbauungspläne an diesem Ort genehmigt werden können.

Man muss jetzt nicht angeben, es gehe um Baulandhortung. Vielmehr geht es darum, dass die Gemeinde bis jetzt nicht Wirksames, Spürbares unternommen hat, um diese Erschliessung zu verbessern. Wenn man im Erschliessungsplan der Gemeinde Glarus Nord diesbezüglich nach einem Projekt sucht, findet man nichts. In den Vorschlägen zum Verkehrskonzept gibt es kein Projekt bzw. Vorschlag wie man die Känelstrasse ausbauen könnte. Dabei wäre dies schon lange nötig. Lukas Brunner beantragt der Versammlung deshalb den Antrag von Jean Fritz Stöckli unbedingt zu unterstützen. Diese Bauverpflichtung nützt in dieser Situation nichts. Darum muss sie auch nicht ausgesprochen werden.

Der **Vorsitzende** schreitet zur Abstimmung.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich dem Rückweisungsantrag von Jean Fritz Stöckli zu folgen.

Der Vorsitzende leitet zu Antrag 2.12.2 über. Dies ist der Antrag von Fritz und Henriette Schiesser Spitz, Im Giessen 2, 8868 Oberurnen. Er übergibt das Wort wieder an GR Bruno Gallati.

Der RL BuU erklärt, dass es hier um dieselbe Fragestellung wie beim vorgehenden Antrag geht. Thema ist also die Festsetzung der Parzelle Nr.268 Grundbuch Oberurnen mit einer Bauverpflichtung. Die Antragstellenden haben folgenden Abänderungsantrag eingereicht:

Es sei von der Festlegung der Baulandverfügbarkeit mittels Festlegung im Zonenplan im Falle der Parzelle Nr. 268, Grundbuch Oberurnen, Gemeinde Glarus Nord, Abstand zu nehmen.

Betroffene Festlegung des Arbeitspakets 1 (AP 1)

Der RL BuU weist die Anwesenden auf den Ausschnitt aus dem Zonenplan Bauverpflichtungen AP 1 hin. Er zeigt die betroffene Parzelle.

Stellungnahme Gemeinderat

Wie beim vorgehenden Antrag gestaltet sich die Ausgangslage im Grundsatz hier gleich. Die Gemeinde Glarus Nord hat im Rahmen der Gesamtrevision Nutzungsplanung NUP II bedarfsgerechte und gesetzeskonforme Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ausgeschieden. Die so festgesetzten Wohn-, Misch- und Zentrumszonenreserven sollen schrittweise und entsprechend dem effektiven Bedarf qualitativ hochwertig entwickelt und überbaut werden. Damit diese Baulandreserven nicht langfristig ungenutzt bleiben und gehortet werden, sondern für eine geordnete und zukunftsgerichtete Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen, ist die Verfügbarkeit zwingend sicherzustellen.

Das kantonale Recht stellt hierfür mit Art. 32a und 33a RBG die erforderlichen Instrumente zur Verfügung. Die weiteren Ausführungen, welche sich Bruno Gallati jetzt erspart, sind dieselben, welche er beim vorgängigen Antrag getätigt hat. Entscheidend ist aber auch, dass die heute vorgesehene Regelung keine unmittelbare Baupflicht begründet. Sie schafft vielmehr einen verlässlichen Rahmen, um sicherzustellen, dass strategisch wichtige Bauzonenreserven mittelfristig ihrer vorgesehenen Nutzung zugeführt werden können, sofern ein entsprechender Bedarf vorliegt. Wie sich die konkrete Situation in 10 Jahren präsentieren wird, lässt sich heute selbstverständlich nicht abschliessend beurteilen. Insbesondere ist offen, welche Flächen künftig benötigt werden, welche Grundstücke bereits überbaut sind oder veräussert werden und ob im Einzelfall ein überwiegendes öffentliches Interesse am Erwerb überhaupt besteht. Die Regelung stellt somit ein ausgewogenes Instrument dar. Sie wahrt die Interessen der Grundeigentümerschaft, gewährleistet gleichzeitig die gesetzlich geforderte Baulandmobilisierung und sichert die langfristige Entwicklung der Gemeinde.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung auch in diesem Geschäft die Ablehnung des Abänderungsantrages.

GR Bruno Gallati übergibt das Wort wieder an den **Vorsitzenden**.

Das Wort wird verlangt.

Fritz Schiesser, Oberurnen

Fritz Schiesser stellt den Antrag, dass das Grundstück Nr. 268 von der Bauverpflichtung ausgenommen werden soll.

Begründung:

Es ist korrekt, dass dieses Grundstück etwas mehr als 5'000 m² umfasst. Es liegt aber zwischen dem Giessen und der Rauti. Das bedeutet, dass der Abstand der Bäche um einiges grösser als bei einer normalen Baugrenze ist. Damit fällt es auch unter die Grenze von 5'000 m². Als zweite Begründung führt er an, dass man keine Baulandhortung betreiben will. Der Gemeinde wurde ein Bauprojekt eingereicht. Der Gemeinderat hat dieses aber nicht beantwortet und hinausgeschoben. Er hat gewisse Unterlagen verloren, diese anschliessend aber wiedergefunden. Plötzlich erhielten die Antragstellenden dann einen Brief mit der Mitteilung, dass das Baugesuch sistiert und nun Teil der Nutzungsplanung sei. So gestaltet sich der Umgang mit den Einwohnern in diesem Dorf. Das bedeutet, dass der Wille zum Bauen da war, die Gemeinde dies aber verunmöglicht hat.

Warum? Er verweist auf das räumliche Dorfbild. Die Gemeinde hat in der Zwischenzeit eine Studie erstellen lassen, in welcher das Grundstück Nr. 268 wunderbar wegen seinen Bäumen und auch wegen der katholischen Kirche dargestellt wird. Dies sei das Dorfzentrum von Oberurnen. Die Stimmberechtigten könnten dies nachlesen. Im iibligg hat der Gemeinderat dies noch einmal hervorgehoben. Damit ist die Thematik hinausgeschoben worden und man konnte nicht bauen. So ging die Gemeinde sehr guter Steuerzahler verlustig, welche man ins Dorf gebracht hätte. Und nun ein paar Jahre später sollte man verpflichtet werden das Grundstück zu überbauen. Dies ist nicht akzeptabel. Der Gemeinderat spricht auch im Bulletin davon, dass man eine einvernehmliche Lösung mittels eines Vertrags suchen wollte. Der Vertrag des Juristen Stathakis sei aber ein unanständiger Knebelvertrag. Damit wären nur noch Kosten für Steuern, Unterhalt und Versicherungen übriggeblieben. Und die Gemeinde hätte alle Rechte gehabt und somit machen können, was ihr gerade gepasst hätte. Es wäre ihr sogar möglich

gewesen gewisse Aspekte im Grundbuch eintragen zu lassen. Natürlich hat man dem nicht zugestimmt. Fritz Schiesser ist sich sicher, dass kein Primarschüler einen solchen Vertrag unterschreiben würde.

Hinzu kommt die Erschliessung. In einem anderen Dokument hat man gesehen, dass die Gemeinde nicht von Süden her über Neuquartierstrassen, sondern vom Norden her erschliessen will. Die Erschliessung soll direkt neben dem Haus von Fritz Schiesser, 6 Meter von diesem entfernt, erfolgen. Die Parzelle würde somit komplett durchschnitten und wäre für nichts mehr zu gebrauchen. Bei 6 Metern kann man sich selbst ausrechnen, wie weit das Quartier erschlossen wird. Und nun spricht man plötzlich davon, dass man keine Bauhörung betreiben darf. Dies war nie Absicht der Antragstellenden. Der Wille zum Bauen war da. Man sieht, dass jetzt im Feld bei Näfels im Krumm 98 Wohnungen gebaut werden, in Niederurnen ein ganz neues Quartier entsteht und in Ziegelbrücke 148 Wohnungen gebaut werden. Und hier will man wegen einer Handvoll Wohnungen auf Gedeih und Verderb dieses Grundstück nun überbauen. Damit bekunden die Antragstellenden Mühe. Hinzu kommt, dass die Gemeinde weder bei der Studie noch beim Bauprojekt jemals mit den Antragstellenden Kontakt aufgenommen oder diese informiert haben. Dies ist keine Art und Weise.

Die Parzelle wird überbaut werden. Im Moment gibt es aber kein Bauprojekt. Fritz Schiesser will sich aber nicht drängen lassen, irgendetwas zu unternehmen, nur damit die Gemeinde zu ihrem Recht kommt. Er ist sich absolut sicher: Der Gemeinderat hat nun so beschwichtigt und erklärt, dass hier nur gebaut wird, wenn es absolut nötig ist. Wenn die Gemeinde bauen will, findet sie auf jeden Fall einen Grund dafür. Die Botschaft hört der Antragsteller wohl, ihm fehlt aber der Glaube daran. Darum ersucht er die Anwesenden seinem Antrag zu entsprechen und die Parzelle Nr. 268 von einer Bauverpflichtung zu entbinden.

Der **Vorsitzende** informiert die Stimmberechtigten, dass das besagte Baugesuch aus dem Jahr 2019 stammt.

Der Vorsitzende stellt den Abänderungsantrag von Fritz und Henriette Schiesser Spitz dem Antrag des Gemeinderates entgegen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich dem Abänderungsantrag von Fritz und Henriette Schiesser Spitz zu folgen.

Der Vorsitzende leitet über zu Antrag 2.13.1 in der Thematik Zonenplan Naturschutzzonen. Dafür übergibt er das Wort wieder an GR Bruno Gallati.

Der RL BuU erklärt, dass zwei Abänderungsanträge zur Abgrenzung der Naturschutzzone Chli-Gäsitschachen eingegangen sind. Die Informationen dazu finden sich im Bulletin 2 unter Kapitel 2.13 auf den Seiten 21 – 25. Der Antrag von Stefan Leuzinger, Beat Weber und Ruedi Uhlmann betrifft die Abgrenzung der Naturschutzzone Chli-Gäsitschachen. Die Antragstellenden haben folgenden Abänderungsantrag eingereicht:

Die Abgrenzung der Naturschutzzone Chli-Gäsitschachen ist so zu gestalten, dass im Bereich der wasserführenden Aufweitung jederzeit der Zugang für die Geschiebeentnahme möglich ist. Zu diesem Zweck ist der Perimeter der Naturschutzzone Chli-Gäsitschachen anzupassen und eine Zone in der wasserführenden Aufweitung auszuscheiden, die nicht zur Naturschutzzone gehört.

Betroffene Festlegung des Arbeitspakets 1 (AP 1)

Der RL BuU weist die Anwesenden auf den Ausschnitt aus dem Zonenplan Naturschutzzonen AP 1 hin. Er zeigt die betroffenen Parzellen.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Schutz wertvoller Lebensräume ist gemäss übergeordnetem Recht mittels nutzungsplanerischer Massnahmen sicherzustellen. Für besonders schützenswerte

Lebensräume sind grundeigentümergebunden Freihalte- oder Schutzzonen festzulegen. Dazu gehören insbesondere Biotop von nationaler und kantonaler Bedeutung, die im kantonalen Richtplan festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie die kommunalen Naturschutzgebiete und inventarisierte Einzelelemente. Die Gemeinde Glarus Nord hat diesen Auftrag ergänzend zur bestehenden kantonalen Schutzfestlegung bereits weitgehend durch die Ausscheidung der Naturschutzzone umgesetzt. Im Genehmigungsentscheid vom 20.08.2024 hat das DBU jedoch festgestellt, dass einzelne Perimeter anzupassen sind, da sie nicht vollständig mit den übergeordneten Schutzgebieten übereinstimmen. Dies betrifft unter anderem das Gebiet Chli-Gäsitschachen. Die Gemeinde wurde deshalb ausdrücklich verpflichtet diese Naturschutzzone in diesen Bereichen an die kantonalen und nationalen Schutzperimeter anzupassen und grundeigentümergebunden festzulegen.

Die nun vorliegende Festsetzung der Naturschutzzone Chli-Gäsitschachen erfolgt in direkter Umsetzung dieses verbindlichen Auftrags und stützt sich auf die massgeblichen kantonalen Inventare. Gemäss Art. 20 der kantonalen Bauverordnung sind Naturschutzzone grundsätzlich von Überbauungen freizuhalten. Zulässig bleiben Nutzungen, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind und natürlich insbesondere dem Schutz der empfindlichen Lebensräume dienen, wobei eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Schutzziele weiterhin möglich sein soll. Zudem sind standortgebundene Massnahmen, namentlich zum Schutz vor den Naturgefahren, ausdrücklich zulässig. Vor diesem Hintergrund können auch Geschiebeentnahmen als zulässige standortgebundene Massnahmen im Sinne von Art. 48 Ziff. 3 des Baureglements qualifiziert werden, sofern sie funktional dem Hochwasserschutz dienen und auf den konkreten Standort angewiesen sind. Der Spielraum ergibt sich unter anderem aus Art. 9 Ausnahmen im Schutzbeschluss Chli-Gäsitschachen.

Der Hochwasserschutz entlang der Linth hat für die Gemeinde hohe Priorität. Dies wird auch durch das Reglement über den Erhalt des Linthwerks auf dem Gemeindegebiet Glarus Nord vom 06.06.2023 unterstrichen. Es ist sicherzustellen, dass der Hochwasserschutz jederzeit funktionstüchtig bleibt und der Abfluss durch die Linth und durch den Escher-Kanal nicht beeinträchtigt wird. Gemäss Art. 2 Schutzauftrag des Reglements über den Erhalt des Linthwerks auf dem Gemeindegebiet Glarus Nord hat sich der Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenzen für den Erhalt des Linthwerks in seinem aktuellen Bestand einzusetzen. Die Ausscheidung der Naturschutzzone Chli-Gäsitschachen steht diesen Anforderungen nicht entgegen. Insbesondere bleibt für den Hochwasserschutz notwendige präventive oder ereignisbedingte Geschiebeentnahme weiterhin zulässig. Dies wurde durch die zuständige Fachstelle auf Anfrage der Gemeinde am 05.05.2026 bestätigt. Zusammenfassend setzt sich die Gemeinde mit der vorliegenden Festlegung, einem verbindlichen kantonalen Auftrag, ein und setzt diesen auch um. Sie gewährleistet den gesetzlich geforderten Schutz wertvoller Lebensräume und stellt gleichzeitig sicher, dass zentrale öffentliche Interessen wie der Hochwasserschutz uneingeschränkt gewahrt bleiben.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten deshalb den Abänderungsantrag abzulehnen.

GR Bruno Gallati übergibt das Wort wieder an den **Vorsitzenden**.

Das Wort wird verlangt.

Stefan Leuzinger, Mollis

Stefan Leuzinger erläutert seinen Antrag: Das erwähnte Gebiet befindet sich am Escher-Kanal oberhalb des Walensees. Mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit hat die Gemeindeversammlung vom 06.06.2023 dem Reglement über den Erhalt des Linthwerks auf dem Gemeindegebiet Glarus Nord zugestimmt. Beim Abänderungsantrag geht es im Wesentlichen darum, dass die Grenzen der Naturschutzzone in der Aufweitung Chli-Gäsitschachen am Escher-Kanal so angepasst werden, dass das Geschiebe in Zukunft nur noch dort und nirgendwo anders ausgebaggert wird. Dies ist für den Erhalt des Linthwerks, wie dies auch das Reglement bestimmt, sehr wichtig.

Gemäss Schutzbeschluss wird die Kiesentnahme im Naturschutzgebiet nicht explizit ausgeschlossen. Für einen solchen Eingriff sind also sehr hohe bürokratische Hürden zu überwinden und mögliche temporäre Einsprachen sind zu berücksichtigen. Zu jedem Zeitpunkt muss eine Entnahme ohne Einschränkung von diversen Umweltverbänden ohne Wenn und Aber und vor allem präventiv möglich sein.

Der Regierungsrat hat am 20.08.2024 eigenmächtig darüber entschieden, wie ein kantonales Naturschutzgebiet auf dem Gemeindegebiet von Glarus Nord aussehen soll. Er erinnert die Stimmberechtigten an die Wichtigkeit, dass die Stimmberechtigten darüber entscheiden. Nun hat man als Souverän noch einmal die Gelegenheit, die Eigenmächtigkeit der Regierung zu korrigieren. Wenn die Versammlung dem Abänderungsantrag zustimmt, erledigt sich damit als einzige Geschiebeentnahme am Escher-Kanal gleichzeitig das Projekt einer zweiten Aufweitung im Kunderriet. Stefan Leuzinger ersucht die Stimmberechtigten dem Abänderungsantrag unverändert zuzustimmen.

Das Wort wird verlangt.

Beat Weber, Mollis

Beat Weber möchte auf einen weiteren Punkt hinweisen, warum die Annahme des Antrags auch für die Hochwassersicherheit so wichtig ist. Im Bulletin auf Seite 22 heisst es wörtlich: «...dass aufgrund des Geschiebehaushalts und Massnahmen zum Geschiebehaushalt voraussichtlich im Bereich von Chli-Gäsitschachen keine periodische Geschiebeentnahme zu erwarten sei.».

Was heisst dies konkret? Es bedeutet nichts anderes, als dass man einen Teil dieser 30'000 - 40'000 m³ Geschiebe, welche die Glarner Linth jedes Jahr liefert, an einer anderen Stelle ausbaggern will. Die Glarner Regierung und die Linthverwaltung haben ja die Idee, dass das Kunderriet einer zweiten Aufweitung weichen und das Geschiebe dann dort ausgebaggert werden soll. Hierzu ist folgendes zu sagen: Weder die Regierung noch die Linthverwaltung haben je kommuniziert, mit was für Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Bewirtschaftung einer zweiten Aufweitung in Zukunft zu rechnen ist. Sollte die Idee einer zweiten Aufweitung im Kunderriet umgesetzt werden: Was würde dies Glarus Nord in Zukunft kosten? Nur bis die Aufweitung erstellt wäre, aber auch noch die Erschliessung, so dass Lastwagen und nötige Maschinen für die Ausbaggerung herangeführt werden können. Für dies würde wieder eine sehr teure zweite Infrastruktur nötig sein, nur damit das Geschiebe an einem anderen Ort bewirtschaftet werden könnte.

Deshalb sind die Antragsteller der Ansicht, dass auch in Zukunft die Bewirtschaftung von Geschiebe jederzeit und ohne Einschränkung durch irgendwelche Schutzbeschlüsse im Chli-Gäsitschachen, wo die teure Infrastruktur bereits besteht, gewährleistet werden muss. Und nicht, dass man nach einem Schutzbeschluss beim Fliessgewässer sagen muss, jetzt braucht es eine zweite Ausweitung, weil die Bewirtschaftung im Chli-Gäsitschachen von Gesetzes wegen nicht mehr möglich ist. Deshalb ersucht Beat Weber die Stimmberechtigten dem Abänderungsantrag unverändert zuzustimmen.

Das Wort wird verlangt.

Hans-Rudolf Kubli, Näfels

Im Namen der Grünen Glarus Nord ersucht er die Stimmberechtigten den gerade zu behandelnden Antrag und den folgenden abzulehnen.

Begründung:

Der Hochwasserschutz ist gewährleistet. Gemäss Art. 9 des Schutzbeschlusses darf das Linthwerk Geschiebe entnehmen. Dies ist auch innerhalb der Schutzzone ohne Bewilligungspflicht als Unterhaltsmassnahme möglich. In der Praxis war es bis jetzt einmal nötig, dass Geschiebe entnommen werden musste. Man spricht hier von einem Zeitraum zwischen 5-10 Jahren, um die Sicherheit zu gewährleisten. Es gibt also kein Hochwasser-Schutzproblem, wie die Anträge suggerieren zu lösen.

Das Linthwerk nimmt seine Verantwortung ernst. In der Auseinandersetzung um das Chli-Gäsitschachen kommt leider zu kurz, wie wichtig dieses Schutzgebiet ist. Das Chli-Gäsitschachen ist eines der wertvollsten Schutzgebiete im Kanton. Es schützt stark bedrohte Amphibien, Vögel und Fische. Die grösste Gelbbauchunken-Population findet sich dort. 80% der einheimischen Tierarten leben in intakten Gewässerräumen. Aber nur noch 5% der Gewässer sind noch naturnah. Darum umfasst diese Schutzzone die Linth, den Rütelibach und die umliegenden Gewässerräume. Nimmt man das Gewässer aus diesem Verbund heraus, funktioniert das Schutzgebiet einfach nicht mehr. Auch für die Fische ist dieses Schutzgebiet entscheidend. In den letzten 45 Jahren sind 85% des Fischbestandes in der Linth verschwunden. Und im Chli Linthli und im Chli-Gäsitschachen finden sie noch solche Laichstellen, wo eine Fortpflanzung möglich ist. Es stellt sich nun die Frage: Geht es wirklich um die Kiesentnahme oder soll einfach diese Schutzzone zurückgestutzt werden? Hans-Rudolf Kubli ersucht die Stimmberechtigten gegen die beiden Abänderungsanträge zu stimmen.

Der Vorsitzende weist die Stimmberechtigten noch einmal auf die Ausführungen von GR Bruno Gallati hin. Der Gemeinderat hat den Auftrag diese Grenzen zu bereinigen. Die Umsetzung dieses Auftrages legt man heute der Versammlung vor. Wenn diese nun dem Abänderungsantrag zustimmt, hat der Gemeinderat seinen Auftrag nicht erfüllt. Es kommt zur **Beschlussfassung**:

Der Vorsitzende stellt den Abänderungsantrag von Stefan Leuzinger/Beat Weber/Ruedi Uhlmann dem Antrag des Gemeinderates entgegen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich dem Abänderungsantrag von Stefan Leuzinger, Beat Weber und Ruedi Uhlmann zu folgen.

Der Vorsitzende leitet über zu Antrag 2.13.2 in der Thematik Zonenplan Naturschutzzonen. Wiederum übergibt er das Wort an GR Bruno Gallati.

Der RL BuU erläutert den Antrag von Frau Lisabeth Schnyder, Wiesenstrasse 15, 8865 Bilten zur Abgrenzung der Naturschutzzone Chli-Gäsitschachen. Die Antragstellerin hat folgenden Abänderungsantrag eingereicht:

Zonenplan Naturschutzzone 2.6 Punkt – Chli Gäsitschachen, sei ohne das Gewässer auszuscheiden.

Betroffene Festlegung des Arbeitspakets 1 (AP 1)

Der RL BuU weist die Anwesenden auf den Ausschnitt aus dem Zonenplan Naturschutzzonen AP 1 hin. Er zeigt die betroffenen Parzellen.

Stellungnahme Gemeinderat

Gleich wie beim vorgehenden Antrag gestaltet sich die Ausgangslage ähnlich. Der Schutz wertvoller Lebensräume ist gemäss übergeordnetem Recht mittels nutzungsplanerischer Massnahmen sicherzustellen. Für besonders schützenswerte Lebensräume sind grundeigentümerverbindliche Freihalte- oder Schutzzonen festzulegen. Hierzu zählen insbesondere Biotope von nationaler und kantonaler Bedeutung nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz, die im kantonalen Richtplan festgelegten Vorranggebiete Natur und Landwirtschaft sowie auch kommunale Naturschutzgebiete und inventarisierte Einzelelemente.

Die Gemeinde Glarus Nord hat diesen Auftrag ergänzend zu den bestehenden kantonalen Schutzfestlegungen bereits weitgehend durch die Ausscheidung von Naturschutzzonen umgesetzt. Im Genehmigungsentscheid vom 20.08.2024 hat das DBU jedoch festgestellt, dass einzelne Perimeter anzupassen sind, da diese nicht vollständig mit den übergeordneten

Schutzgebieten übereinstimmen. Dies betrifft unter anderem eben auch das Gebiet Chli-Gäsitschachen. Die weiteren Ausführungen möchte der RL BuU abkürzen, da diese teilweise gleich wie beim vorgehenden Antrag sind und damit man schneller fortschreiten kann.

Im Weiteren ist zu vermerken, dass Anträge zu Inhalten des übergeordneten Natur- und Heimatschutzgesetzes nicht behandelt werden können und nicht Gegenstand der laufenden Teilrevision der Nutzungsplanung AP 1 sind. Zusammenfassend setzt die Gemeinde mit der vorliegenden Festlegung einen verbindlichen kantonalen Auftrag um, gewährleistet den gesetzlich geforderten Schutz wertvoller Lebensräume und stellt gleichzeitig sicher, dass zentrale öffentliche Interessen wie der Hochwasserschutz uneingeschränkt gewahrt bleiben. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten den Abänderungsantrag abzulehnen.

Der RL BuU erlaubt sich noch einige Ergänzungen zum vorgehenden Geschäft bzw. den dort geäußerten Argumentationen. Es wurde gesagt, dass die Geschiebeentnahme bei einer Schutzzone nicht mehr möglich ist. Diese Aussage ist nicht korrekt. Die Gemeinde hat auch vom Kanton die Auflage bzw. die Aussage erhalten, dass dies auch in der Schutzbestimmung Chli-Gäsitschachen ganz klar geregelt ist. Es muss jederzeit gewährleistet sein. Es braucht in jedem Fall eine Bewilligung, ob diese Fläche ausgeschieden ist oder nicht. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Schutzzone handelt oder nicht. Bei einem Notfall kann man auch in einer Schutzzone direkt das Material herausholen, wenn dieses gefährlich ist. Ob es in der Schutzzone liegt oder nicht, ändert nichts am Bewilligungsprozess. In jedem Fall darf das Geschiebe entnommen werden, wenn dies nötig ist.

GR Bruno Gallati übergibt das Wort wieder an den **Vorsitzenden**.

Das Wort wird verlangt.

Lisabeth Schnyder, Bilten

Lisabeth Schnyder führt an, dass die Linienführung und Festlegung der Zonen im Chli-Gäsitschachen von sehr grosser Bedeutung hinsichtlich der Geschiebebewirtschaftung und dem anfallenden Unterhalt sind. Ein Fall ist besonders hervorzuheben: Hochwasserereignisse. Bei einem solchen Ereignis kommen Feuerwehr und Zivilschutz zum Einsatz. Bei Schäden aus einem Hochwasserereignis wird die kantonale Gebäudeversicherung glarnerSach zur Kasse gebeten.

Frau Schnyder hat mit einem Vertreter der glarnerSach gesprochen. Sie wollte wissen, wie die Sachlage bei einem Krisenereignis wie Hochwasser aussieht. Auch wollte sie sich danach erkundigen, wie es aussehen würde, wenn Verantwortliche des Krisenstabs und der Feuerwehr eine vorsorgliche Geschiebebewirtschaftung veranlassen würden. Die Sachlage gestaltet sich folgendermassen: Wenn die Feuerwehr, Zivilschutz und Krisenstab zum Einsatz kommen, weil die Situation im Chli-Gäsitschachen Gefahren birgt und Überschwemmungen drohen, kann in einem Naturschutzgebiet nicht einfach eine Geschiebeentnahme veranlasst werden.

Verschiedene Akteure wie die Linthverwaltung, das Amt für Umwelt und der Krisenstab müssen sich zuerst einmal über das Vorgehen einig werden und es braucht eine Sonderbewilligung, um das Geschiebe ausheben zu können. Würden der Zivilschutz, Feuerwehr und Krisenstab diese Hochwassergefahr direkt abwehren, droht diesen eine Anzeige wegen Unverhältnismässigkeit und Nichteinholen einer Sonderbewilligung. Will man präventiv Geschiebe ausheben, weil der Unterhalt nicht regelmässig oder gar nicht erfolgt, müsste man mit der bisherigen Linienführung eine Sonderbewilligung beim Regierungsrat einholen. Dies dauert und bis dahin kann ein drohendes Hochwasser schon längstens über die Ufer treten.

Würde man die Linienführung im Chli-Gäsitschachen auf der Linienführung des nationalen Schutzgebietes belassen, wäre für eine Geschiebebewirtschaftung und den entsprechenden Unterhalt keine Sonderbewilligung notwendig. Die aktuelle Linienführung, von der man jetzt gerade spricht, geht weit über das nationale Schutzgebiet hinaus. Das nationale Schutzgebiet ist eigentlich kleiner eingeteilt als dasjenige, welches der Kanton nun ausscheiden will. Auch könnten zuständige Fachleute diese Geschiebebewirtschaftung ohne Sonderbewilligungen

und Einschränkungen veranlassen. Das ist für einen Krisenstab, Zivilschutz und Feuerwehr sehr wichtig, da bei einem ausserordentlichen Ereignis ein uneingeschränktes Handeln für zuständige Verantwortliche sehr wichtig ist. Nur so sind Schäden vermeidbar, bei denen sonst ohne aufwendige Sonderbewilligung mit einer drohenden Anzeige gerechnet werden müsste. Für die Einsatzleute und die Schadenverminderungskosten braucht es dringend eine Anpassung der Linienführung, wo es keine Sonderbewilligung braucht. Dies ist die Linie des eidgenössisch ausgeschiedenen Gebietes. Jegliche andere Linienführung ist eine Behinderung bei einer Geschiebebewirtschaftung oder bei fehlendem Unterhalt. Das Fazit der Antragstellerin ist, dass Sonderbewilligungen die Bewirtschaftung und den Unterhalt verkomplizieren.

Lisabeth Schnyder ersucht die Anwesenden, ihren Antrag betreffend Linienführung des Schutzgebietes zu unterstützen. Diese soll auf die Linie des national ausgeschiedenen Schutzgebiets zurückgesetzt werden.

Das Wort wird verlangt.

Priska Müller Wahl, Niederurnen

Priska Müller Wahl erinnert die Anwesenden daran, dass die Nutzungsplanung ein kompliziertes Thema ist. Sie versucht mit ihrem Antrag ein bisschen abzukürzen. Als Stimmbürger oder Stimmbürgerin muss man sich bewusst sein, dass jeder zurückgewiesene Antrag wieder vor die Gemeindeversammlung gelangt. Falls ein solcher rechtswidrig ist, wie in diesem Fall, ist ein neues Arbeitspaket die Folge. Sie beantragt deshalb, dass der Gemeinderat über seinen Antrag nicht abstimmen lässt, weil er rechtswidrig ist. Falls der Gemeinderat trotzdem auf einer Abstimmung besteht, beantragt Priska Müller Wahl der Versammlung Ablehnung des Antrages, wie dies der Gemeinderat empfiehlt.

Auf Seite 25 im Bulletin sieht man ja, dass über Anträge, welche übergeordnetes Recht betreffen, nicht abgestimmt werden kann. GR Bruno Gallati hat in seinen Ausführungen extra darauf verwiesen. Die Antragstellerin empfiehlt der Versammlung deshalb das Verfahren jetzt abzukürzen, den Antrag jetzt abzulehnen und nicht etwas auszuarbeiten, was dann doch nicht angenommen werden kann.

Warum ist das so? Frau Schnyder hat gesagt, dass dies ein kantonaler Schutzplan ist. Nein, dieser Schutzplan gilt und ist vom Regierungsrat genehmigt. Ausserdem hat dieser einen Perimeter, welcher grösser ist. Die Gemeinde darf diesen also gar nicht unterschreiten. Dies ist ganz klar widerrechtlich. Dann gibt es eigentlich Art. 47 Abs. 1 im Gemeindegesetz, in dem es heisst: „Über rechtswidrige Anträge darf nicht abgestimmt werden.“ In Abs. 3 heisst es weiter, dass der Vorsitzende, also der Gemeindepräsident, darüber entscheiden kann.

Wenn die Stimmberechtigten ihre Zustimmung erteilen, verkürzt sich das Verfahren um einiges. Dann hat man Beispiele und diese wird man in den nächsten Gemeindeversammlungen im Arbeitspaket 2, 3 etc. haben, welche alle vom Kanton nicht genehmigt werden konnten, weil sie rechtswidrig sind. Es macht keinen Sinn, dass man zuhänden der Gemeindeversammlungen Thematiken traktandiert, welche rechtswidrig sind. Darum ersucht sie den Gemeinderat seinen Antrag zurückzuziehen. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, ersucht sie die Stimmberechtigten den Antrag abzulehnen. Die Folge wäre sonst ein grosser Aufwand in der Verwaltung, also bei der Gemeinde und beim Kanton. Das Geschäft würde wieder an die Gemeinde retourniert, kostet die Stimmberechtigten wieder externe Berater und vermutlich auch noch zusätzliche Rechtsberater. Letztlich sind dies alles Steuergelder der Stimmberechtigten und es nützt nichts.

Der Vorsitzende erklärt den Anwesenden, dass der Gemeinderat über seinen Antrag abstimmen lassen wird. Die GPK hat den Gemeinderat angefragt, ob dieser Antrag der Gemeindeversammlung vorgelegt werden darf. Die Antwort war ein ganz klares Ja. Mit dem zweiten Teil der Argumentation von Priska Müller Wahl, dass die Versammlung den Antrag ablehnen soll, ist er sehr wohl einverstanden. Dies deckt sich mit dem Antrag des Gemeinderates.

Er ruft Lisabeth Schnyder in Erinnerung, dass in der Nacht vom 30. Oktober auf den 01. November 2024 die Ardega Deponie abgerutscht ist und die Linth aufgestaut wurde. Dies war

eine ähnliche Situation. Die entsprechenden Organe, welche handeln mussten, konnten selbstverständlich eingreifen.

Es kommt zur **Beschlussfassung**:

Der Vorsitzende stellt den Abänderungsantrag von Lisabeth Schnyder dem Antrag des Gemeinderates entgegen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich dem Antrag des Gemeinderates zu folgen.

Der **Vorsitzende** hält für die Versammlung fest, dass an der heutigen Versammlung durch die Stimmberechtigten mehrere Änderungen an der Vorlage vorgenommen wurden. Er führt daher eine Schlussabstimmung durch. Die Versammlung beschliesst stillschweigend, die Vorlage inkl. den heute beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Hinweis: Die Schlussabstimmung zu Traktandum 3 erfolgte an der Versammlung nach genehmigtem Ordnungsantrag des Vorsitzenden zu einem späteren Zeitpunkt .

Es folgt die Behandlung von Traktandum Nr. 4.